

Satzung des Förderkreis für Waldorfpädagogik e.V., Buchbach

I. Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Förderkreis für Waldorfpädagogik e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Buchbach.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen.

II. Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Erziehungswissenschaft Rudolf Steiner. Der Verein möchte hierdurch einen Beitrag zur Lösung von Erziehungsfragen der Gegenwart geben.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Den Aufbau und Betrieb eines Waldorfkindergartens
 - Das Pflegen und Verbreiten der wissenschaftlichen Grundlagen der Waldorfpädagogik.
2. Zu seinen Aufgaben gehören weiterhin
 - die Ausbildung von Erziehern und Erzieherinnen, die Fortbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die Förderung dieser Bildungsaufgaben
 - die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die sich ebenfalls auf die von Rudolf Steiner begründete Erziehungsarbeit stützen.
3. Der Verein ist bestrebt, auch den Kindern den Besuch im Waldorfkindergarten zu ermöglichen, deren Eltern den notwendigen Grundbetrag nicht aufbringen können.

III. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile vom Vereinsvermögen erhalten.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

IV. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.09. und endet am 31.08. eines jeden Jahres.

V. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Zwecke des Vereins für förderungswürdig hält und sie durch die Mitarbeit oder finanzielle Zuwendung unterstützen will. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
Von Kindern, die den Waldorfkindergarten Felizenzell besuchen, muss mindestens ein Erziehungsberechtigter ordentliches Mitglied des Vereins sein.

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand einstimmig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist jederzeit zulässig. Über den Ausschluss beschließt das Plenum einstimmig ohne Angabe von Gründen nach Rücksprache mit dem Betroffenen.
4. Die Mitglieder zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag nach Selbsteinschätzung. Die Mitgliederversammlung setzt folgenden Rahmen fest:
 - a. Mindestbeitrag für ordentliche Mitglieder
 - b. Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder
5. Auf Antrag können Mitglieder, die nicht in der Lage sind, den Mindestbeitrag aufzubringen, vom Plenum ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden.

VI. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Das Plenum
3. Die pädagogischen Mitarbeiter
4. Die Mitgliederversammlung

VII. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.
2. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln den Verein nach außen. Im Innenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied an die Weisungen des Plenums gebunden.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und Beschlüsse des Plenums. Über seine Tätigkeit berichtet er regelmäßig im Plenum.
4. Der Vorstand verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Zahlungsanweisungen bis 500 Euro bedürfen der Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes oder einer vom Vorstand bevollmächtigten Person. Zahlungsanweisungen über 500 Euro bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.
5. Der Vorstand kann nach Maßgabe eines Plenumsbeschlusses für die Durchführung bestimmter Geschäfte besondere Vertreter bestellen, diesen bestimmte Aufgaben delegieren und sie mit Rechten und Pflichten ausstatten. Diese Vertreter werden damit gleichzeitig Mitglieder des Plenums.
6. Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Angestellte des Vereins dürfen dem Vorstand nicht angehören.
7. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Scheidet während der Amtsdauer des Vorstandes eines seiner Mitglieder aus, so kann der Vorstand an dessen Stelle ein neues Mitglied berufen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des Ausscheidenden tritt.
8. Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern während einer laufenden Amtszeit das Vertrauen entziehen. Das abgewählte Vorstandsmitglied verliert dadurch auch die Mitgliedschaft im Plenum.

VIII. Das Plenum

1. Das Plenum setzt sich zusammen aus:
 - a. Dem Vorstand
 - b. Zwei Mitgliedern der pädagogischen Mitarbeiter
 - c. Zwei Mitgliedern, die durch die Elternschaft des Waldorfkinder Gartens Felizenzell jährlich gewählten Elternbeirats.
2. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins kann auf Antrag eines Mitglieds durch das Plenum in dieses berufen werden, wenn es bereit ist, dort mitzuwirken.
3. Das Plenum ist Organ des Vereins, welches im Innenverhältnis alle zur Geschäftsführung notwendigen Beschlüsse fasst. Darüber hinaus dient es zur Aussprache über pädagogische Probleme und der gegenseitigen Wahrnehmung der Interessen. Es sichert die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten an der Gestaltung der Institution und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
4. Das Plenum entscheidet über die Berufung und Abberufung von Mitarbeitern. Es bestimmt die Kassenprüfer.
5. Das Plenum ist bestrebt, einmütige Beschlüsse zu fassen. Kommt kein einmütiger Beschluss zustande, kann bei der nächsten Sitzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Plenums ein Beschluss gefasst werden.
6. Das Plenum kann im Einzelfall bestimmte Ausschüsse bilden, um diesen bestimmte Aufgaben zu übertragen. Soweit es dienlich erscheint, kann es nach Maßgabe von Ziffer VIII. 2 weitere Mitglieder haben, die dann jedoch nur beratende Funktion haben und nicht stimmberechtigt sind.
7. Die Tätigkeit im Plenum ist ehrenamtlich.

IX. Die pädagogischen Mitarbeiter

Die pädagogischen Mitarbeiter tragen und verantworten die pädagogische Arbeit im Sinne der Waldorfpädagogik. Sie geben sich eine Ordnung und entscheiden über die Form ihrer Leitung. Sie entscheiden über die Aufnahme und den Abgang der Kinder. Die pädagogischen Mitarbeiter berichten der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit.

X. Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf bzw. dann einberufen, wenn dieses mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher per Brief (Poststempel) oder per E-Mail unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt, fördernde Mitglieder haben beratende Stimme. Beschlüsse erfolgen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten.
4. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des vom Vorstand vorgelegten Jahresberichtes, des Haushaltsplanes, der Jahresabrechnung; Entgegennahme des Berichtes der pädagogischen Mitarbeiter und des Berichtes des Plenums

- b. Entlastung und Wahl des Vorstandes
- c. Festsetzung der Mindestbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder
- d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

XI. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von 4/5 der erschienenen Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein zur Förderung für Waldorfpädagogik e.V.“ in Mühldorf. Sollte der vorgenannte Verein nicht mehr bestehen, so tritt an seine Stelle die „Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. mit Sitz in Neustadt/Weinstraße.
3. Das Vermögen ist in jedem Fall von dem betreffenden Verein unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
4. Sacheinlagen oder Bareinlagen, die nicht Spenden sind, werden im Falle der Vereinsauflösung an die betreffenden Personen oder Institutionen zurückgegeben.

XII. Änderungen

Falls in Folge Beanstandungen durch das Registergericht oder einer anderen Verwaltungsbehörde Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand nach seinem Ermessen alleinberechtigt, diese zu beschließen und anzumelden. Er gibt Änderungen den Mitgliedern alsbald zur Kenntnis.

Satzung vom 21.11.2017 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.11.2017.